

Hinweise des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärarnetes (LÜVA) an alle Landwirte aufgrund der erhöhten Gefahr durch das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest in Tschechien

Auf folgende Gefahren möchte das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärarnet Zwickau (LÜVA) alle Landwirte hinweisen:

1. Lebensmittel, die Schweinefleisch enthalten, welches nicht ausreichend erhitzt wurde (z.B. Haus- oder Wildschweinsalami/-schinken) bzw. andere Teile von Schweinen (z.B. Häute, Jagdtrophäen) aus mit ASP betroffenen Ländern (Polen, Estland, Lettland, Litauen, Moldawien, Weißrussland, Ukraine, Tschechische Republik und auch Sardinien) stellen ein sehr hohes Einschleppungsrisiko dar. Das Virus ist zum Beispiel in gekühlten Schlachtkörpern 7 Monate überlebensfähig, in Gefrierfleisch 6 Jahre, im Blut bei Zimmertemperatur >4 Monate und in blutkontaminiertem Erdboden auch bei intensiver Sonneneinstrahlung bis zu 205 Tage. Eine Hitzeinaktivierung erfolgt erst bei 56 °C über 70 min bzw. 60 °C über 20 min Einwirkungszeit. Über das Verfüttern oder die unsachgemäße Entsorgung von entsprechenden Produkten, beispielsweise Wegwerfen von Resten an Rastplätzen, können sich Wildschweine mit dem Erreger infizieren. Die Verfütterung von Küchenabfällen oder Essensresten an Schweine (Haus- und Wildschweine) ist grundsätzlich verboten!
2. Der Mensch und alle andere Haustierarten außer Schweine können sich nicht mit dem Virus infizieren. Sie können jedoch indirekt das Virus in die Schweinebestände einschleppen. Die Bestimmungen der Schweinehaltungshygieneverordnung sind daher von allen Schweinehaltern einzuhalten (u.a. stalleigene Kleidung, sichere Unterbringung der Schweine ohne Kontaktmöglichkeit zu Wildschweinen, Zugang zur Haltung nur mit Genehmigung des Tierhalters, Futter- und Einstreulagerung geschützt vor Wildschweinen). Die Auslaufhaltung von Schweinen ist beim zuständigen LÜVA anzuzeigen, die Freilandhaltung von Schweinen bedarf der Genehmigung durch das zuständige LÜVA. Beides ist nur unter Einhaltung strengster seuchenhygienischer Auflagen möglich. Eine Aufstallung der Tiere bei Seuchengefahr kann jederzeit durch das LÜVA angeordnet werden und muss vom Tierhalter vorbereitet werden.
3. Da die klinischen Symptome der ASP sehr unspezifisch sind und auch nicht alle Tiere des Bestandes sich gleichzeitig infizieren müssen, ist bei jeglichen unklaren Krankheitsgeschehen im Schweinebestand unbedingt frühzeitig eine Ausschluss-Diagnostik auf Schweinepest durchzuführen.
4. Es dürfen keine Wildschweine lebend der Natur entnommen werden. Sobald die Tiere in menschlicher Obhut sind und dort gehalten werden, gelten diese als Hauschweine! Diese müssen jedoch seuchenrechtliche Anforderungen erfüllen, was bei aus der Wildpopulation entnommenen Tieren nicht der Fall ist. Diese Tiere stellen ein sehr hohes seuchenhygienisches Risiko für alle Schweinehaltungen in der Umgebung dar mit massivsten wirtschaftlichen Folgen.
5. Die Auswertung der ASP-Meldungen in den anderen Mitgliedsstaaten hat ergeben, dass die Untersuchung verendeter Wildschweine für eine frühzeitige Erkennung des Eintrages der ASP sehr entscheidend ist. Daher sind entsprechend des „Monitorings auf das Virus der ASP/KSP bei Fallwild/Unfallwild und erlegten Wildschweinen mit klinischen oder pathologisch-anatomischen Veränderungen in Sachsen“ von verendet aufgefundenen Wildschweinen (Fallwild/Unfallwild) Organ- und/oder Blutproben durch den Jagd ausübungs berechtigten zu entnehmen und zur Untersuchung einzusenden. Sollten Sie auf Ihren Flächen verendete Wildschweine (auch mit

fortgeschrittener Zersetzung) feststellen, verständigen Sie bitte den jeweiligen Jagdpächter bzw. die Untere Jagdbehörde (0375 4402-24112).

Für Rückfragen steht Ihnen das LÜVA gern zur Verfügung